

Zwischen-Update 8/2023: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info



1

REFERENT

IHR REFERENT HEUTE AM 8. DEZEMBER 2023



Michael Seifert
Steuerberater, Troisdorf

2

Agenda

3

AGENDA

Stand	Dezember 2023
Blick nach Berlin	<ul style="list-style-type: none"> Wachstumschancengesetz – Aktueller Stand der Dinge
Anlage EÜR 2023	<ul style="list-style-type: none"> Vordruckänderungen Exkurs: Nullsteuersatz und BMF v. 30.11.2023 Investitionsabzugsbeträge – Die Uhr tickt!
Investitionsabzugsbetrag	<ul style="list-style-type: none"> Welcher Gewinn ist gemeint?
Gewerbliche Abfärbung	<ul style="list-style-type: none"> Katalogberufe Vermögensverwaltende Gesellschaft und Beteiligungseinkünfte: Fällt wirklich GewSt an?
§ 17 EStG	<ul style="list-style-type: none"> Veräußerungskosten Vorweggenommene Erbfolge Stehen gelassene Darlehen in der Krise

4

Stand	Dezember 2023
Erste Tätigkeitsstätte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Was heißt „Zuordnung“? ▪ Ausbildung neben dem Job – Es droht eine weitere erste Tätigkeitsstätte
MPP-Programme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Problem mit dem Unterleasingvertrag
(Elektro-)Fahrrad	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zubehör ist auch steuerbegünstigt – aber nicht immer!
Ist-Versteuerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahreswechsel: Wann liegt eine Vereinnahmung vor?
Verfahrensrecht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ▪ Säumniszuschläge
In letzter Sekunde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsteuerreform wirklich verfassungsgemäß? ▪ Weihnachtsmarkt und Steuerrecht (kurzfristige Stellplatzanmietung und Gewerbesteuer)

Blick nach Berlin

Das Wachstumschancengesetz

AKTUELLE ENTWICKLUNG

- **Bundestag am 17.11.2023 (siehe BR-Drucks. 588/23 v. 17.11.2023)**
Beschluss des Wachstumschancengesetzes unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Bundestags-Finanzausschusses (BT-Drucks. 20/9341 v. 15.11.2023 und 20/9396 v. 16.11.2023)
- **Wie geht es weiter?**
Bundesrat befasste sich mit dem Wachstumschancengesetz bereits am 24.11.2023 (siehe Tagesordnung zur 1038. Sitzung des Bundesrates TOP 59).



HINWEISE:

- Der Bundesrat hat dem Wachstumschancengesetz nicht zugestimmt und den Vermittlungsausschuss angerufen.
- Siehe BR-Drucks. 588/23 (Beschluss) v. 24.11.2023.
- Fehlende Zustimmung auch, weil die Forderungen der Länder (BT-Drucks. 20/9006 v. 26.10.2023) nur punktuell übernommen wurden.
- Forderung der Länder: Streichung der Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen (BR-Drucks. 588/1/23 v. 21.11.2023)

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

Klimaschutz-Investitionsprämie

- Prämie wird erst für nach dem **29.2.2024** begonnene begünstigte Maßnahmen gewährt (§ 3 Abs. 1 S. 1 KlimainvPG).

Lohnsteuerbescheinigung und Wegfall der eTIN

- Ab 2023 kann eine Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung nur noch mittels Id-Nr. des ArbN erfolgen (nicht mehr mittels eTIN möglich).
- Fehlt dem ArbG die Id-Nr. des ArbN, kann der ArbG diese für bereits 2022 abgerechnete ArbN vom Finanzamt mitgeteilt bekommen.



HINWEIS:

Bedeutsam ist diese Rechtsänderung bei Abrechnung von Betriebsrentnern.

Elektrofahrzeuge

- Listenpreis bis 70.000 EUR = Abrechnung mit $\frac{1}{4}$ des Listenpreises zulässig.
- Regelung gilt für Anschaffungen bzw. Leasingverträge ab 2024.

Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge

- Ansatz mit 50 % des maßgeblichen Listenpreises, wenn das Fahrzeug einen bestimmten CO₂-Ausstoß nicht überschreitet oder eine bestimmte elektrische Mindestreichweite erreicht.
- Anschaffungen bzw. Leasingverträge ab 2025:
Es kommt nur noch auf die tatsächlichen CO₂-Emissionen an.



HINWEIS:

Diese Rechtsänderungen sind auch bei der GewSt-Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (§ 8 Abs. 1 Buchst. d GewStG) zu beachten.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

Degressive Gebäudeabschreibung (§ 7 Abs. 5a Satz 8 EStG)

- Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA ist zulässig.
- Für Zwecke der Vergleichsberechnung wird auf eine Gebäudegesamnutzungsdauer von 33 $\frac{1}{3}$ Jahre abgestellt.

Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG)

- Baukostenobergrenze: 5.200 EUR / qm (bislang: 4.800 EUR)
- max. Bemessungsgrundlage: 4.000 EUR / qm (bislang: 2.500 EUR)
- Zeitliche Anwendung: 2023 bis Oktober 2029 (bislang bis 2026)



HINWEIS:

Die Änderungen zu § 7b EStG gelten ab dem VZ 2023 – die neue degressive Gebäude-AfA ist daneben wählbar.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)

- Neuregelungen zur Ermittlung des nicht entnommenen Gewinns gelten bereits ab dem VZ 2024.

Mehraufwendungen für Verpflegung (Inland)

- Abwesenheit mehr als 8 Stunden 16 EUR (bislang 14 EUR)
- An- und Abreisetage 16 EUR (bislang 14 EUR)
- Zwischentage (24 Stunden abwesend) 32 EUR (bislang 28 EUR)
- Änderungen gelten für Reisen ab 2024.



HINWEISE:

- Passen die Betriebe die steuerfreie Reisekostenerstattungshöhe ab 2024 an?
- Auslandsreisekosten 2024: BMF-Schr. v. 21.11.2024 – DStR 2023, 2621

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

Pauschbetrag für Berufskraftfahrer (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b EStG)

- Pauschbetrag bei Übernachtung im Fahrzeug beträgt ab 2024 statt bislang 8 EUR nunmehr 9 EUR.
- gilt ab 2024 für das In- und Ausland – auch für die steuerfreie ArbG-Erstattung.

Verlustberücksichtigung (§ 10d EStG)

- Höchstmöglicher Verlustrücktrag im VZ 2024 und 2025 weiterhin:
max. 10 Mio. EUR / 20 Mio. EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung)
- Höchstmöglicher Verlustrücktrag ab VZ 2026 (dauerhaft):
max. 5 Mio. EUR / 10 Mio. EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung)

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

Verlustberücksichtigung (§ 10d EStG)

- **Verlustvortrag** - Mindestverrechnungsbetrag
1 Mio. EUR / 2 Mio. EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung)
- Verlustvortrag – über den Mindestverrechnungsbetrag hinausgehende Verluste
Beschränkung des Verlustvortrags auf 75 % des GdE des Verlustvortragsjahrs.
Gilt für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027.
Gilt auch für die Gewerbesteuer.



HINWEISE:

- Offen ist, ob diese Regelung im Vermittlungsverfahren beibehalten wird oder ob es zu Änderungen in letzter Sekunde kommen wird.
- Ab 2028 wird der Prozentsatz von 75 % wieder auf 60 % zurückgeführt.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen

- Regelung in § 35c EStG (eventuell künftig eine höhere Praxisrelevanz, sofern keine außersteuerlichen Investitionszuschüsse oder zinsvergünstigte Darlehen mehr gewährt werden).
- Neuregelung gilt für folgende durchgeführte Maßnahmen:
Beginn nach dem 31.12.2023 und Abschluss vor dem 1.1.2026
- Erhöhung der Förderung:

	<u>begünstigte Kosten:</u>
Jahr des Maßnahmenabschlusses	10 % (7 %) max. 14.000 EUR
Jahr nach Maßnahmenabschluss	10 % (7 %) max. 14.000 EUR
<u>überrächstes Jahr</u>	10 % (6 %) max. 12.000 EUR
Summe	30 % (20 %) max. 40.000 EUR

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

Lohnsteuerabzugsverfahren

- Minderung um die Abschläge bei der Pflegeversicherung wegen mehrerer Kinder.
- Abschlag für mehrere Kinder wird bislang im LSt-Abzugsverfahren nicht bei der Vorsorgepauschale berücksichtigt.
- Änderung gilt ab 2024.

Private Kranken- und Pflegeversicherung

- Verschiebung des elektronischen Übermittlungsverfahrens auf das Jahr 2026.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a Abs. 1 KStG)

- Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereiches der Option zur Körperschaftsbesteuerung auf eingetragene GbR.
- Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Umsatzsteuer: Einführung einer obligatorischen eRechnung

- Verlängerung der Übergangsregelungen um jeweils ein Jahr.
- Grundsatz: Start ab 2025
- Übergangsregelung 1 bis 2026 (alle Unternehmen)
- Übergangsregelung 2 bis 2027 (kleine Unternehmen)

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

Grunderwerbsteuer

- Aufhebung der Regelungen zur gesamthänderischen Vermögensbindung (Trennung der Vermögenssphäre zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter) durch das MoPeG v. 10.8.2021 – BGBl I 3436.
- Für 2024 sollen sich aus dem Wegfall des Gesamthandsvermögens keine nachteiligen Folgen für die Grunderwerbsteuer ergeben.



HINWEIS:

Abzuwarten bleibt, ob sich Änderungen durch ein zu erwartendes Vermittlungsverfahren ergeben.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DEN BT-FINANZAUSSCHUSS

Umsatzsteuer

- Ermäßigter Steuersatz für die Lieferung von Gas und Strom soll nur bis zum 29.2.2024 (bislang: 31.3.2024) gelten.
- Restaurantumsätze: Steuersatz für Inhouse-Verpflegungen soll sich (planmäßig) ab 2024 auf 19 % erhöhen.



HINWEIS:

Abzuwarten bleibt, ob sich bei den Restaurantumsätzen Änderungen durch ein zu erwartendes Vermittlungsverfahren ergeben werden.

Anlage EÜR 2023

BMF-Schr. v. 31.8.2023, BStBl I 2023, 1603

ANLAGE EÜR 2023

NULLSTEUERSATZ - § 12 ABS. 3 USTG

1. Betriebseinnahmen (einschl. steuerfreier Betriebseinnahmen)		20
		EUR Ct
11	Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG)	111
12	davon nicht steuerbare Umsätze sowie Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG	119
13	Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt, soweit die Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird	104
14	Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen (ohne solche zum ermäßigten Steuersatz von 0 %)	112
15	Betriebseinnahmen, die umsatzsteuerfrei oder nicht umsatzsteuerbar sind oder nach § 12 Abs. 3 UStG dem ermäßigten Steuersatz von 0 % unterliegen oder für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet	103
16	Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	140

NULLSTEUERSATZ - § 12 ABS. 3 USTG**BMF-Schr. v. 30.11.2023 – III C 2-S 7220/22/10002:013**

- Ergänzung des BMF-Schr. v. 27.2.2023 (BStBl I 2023, 351)
- Das aktuelle BMF-Schr. äußert sich näher zur Entnahme einer zuvor dem Unternehmensvermögen zugeordneten PV-Anlage zum Nullsteuersatz.

Beispiel

- Erwerb einer PV-Anlage mit Batteriespeicher für 30.000 EUR + 5.700 EUR (Umsatzsteuer 19 %) = 35.700 EUR im Sept. 2022 und Zuordnung zum Unternehmensvermögen und Anwendung der Regelbesteuerung.
- Vorsteuerabzug 2022: 5.700 EUR
- Umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze
Einspeisevergütung und Eigennutzung als unentgeltliche Wertabgabe

NULLSTEUERSATZ - § 12 ABS. 3 USTG**BMF-Schr. v. 30.11.2023 – III C 2-S 7220/22/10002:013**

- Die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe kann ab 2023 durch die Entnahme der PV-Anlage aus dem Unternehmensvermögen verhindert werden.
 - Zukünftig wird der erzeugte Strom voraussichtlich mehr als 90 % für nichtunternehmerische Zwecke verwandt.
 - Hiervon geht die FinVerw zumindest dann aus, wenn ein Teil des mit der PV-Anlage erzeugte Strom z. B. in einer Batterie gespeichert wird.
 - NEU: Nicht nur gelegentliche Ladung des Stroms in ein E-Fahrzeug (kein Unternehmensvermögen)
 - NEU: Betrieb einer Wärmepumpe (kein Unternehmensvermögen)
- Die Entnahme löst keine Nutzungsänderung i.S.d. § 15a UStG aus.
Folge: Einspeisevergütung unterliegt weiterhin der Umsatzsteuer.

NULLSTEUERSATZ - § 12 ABS. 3 USTG**BMF-Schr. v. 30.11.2023 – III C 2-S 7220/22/10002:013**

- Das neue BMF-Schreiben äußert sich detaillierter zum Entnahmezeitpunkt.
- **Grundsatz**
Die Entnahme ist nur zum aktuellen Zeitpunkt (nicht rückwirkend) möglich.
- **Ausnahme**
Eine bis zum 11.1.2024 gegenüber dem Finanzamt erklärte Entnahme kann rückwirkend zum 1.1.2023 erfolgen.
- **Offene Frage**
Kann die Rückwirkungsfiktion selbst dann angewandt werden, wenn bislang ein anderweitiges Entnahmedatum gegenüber der FinVerw genannt wurde?

HÄUSLICHES ARBEITEN

		Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben							
		nicht abziehbar		Ct		abziehbar		Ct	
		EUR				EUR			
60	Geschenke	164				174			
61	Bewirtungsaufwendungen	165				175			
62	Verpflegungsmehraufwendungen					171			
63	Aufwendungen für die Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (siehe Anleitung)	162				172			
64	Sonstige beschränkt abzieh- bare Betriebsausgaben	168				177			

Investitionsabzugsbeträge Welcher Gewinn ist gemeint?

FG Baden-Württemberg v. 2.5.2023 – 10 K 1873/22

27

INVESTITIONSABZUGSBETRÄGE – WELCHER GEWINN IST GEMEINT?

BLICK IN § 7G ABS. 1 ESTG

- ¹Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens**, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes **ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden**, bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge = kurz: IAB).
- Ein Investitionsabzugsbetrag kann u. a. nur dann in Anspruch genommen werden, wenn im Wirtschaftsjahr der Inanspruchnahme der nach § 4 oder § 5 EStG ermittelte Gewinn **200.000 EUR** nicht übersteigt.



HINWEISE:

- Die einheitliche Gewinngrenze wurde durch das JStG 2020 (BGBl I 2020, 3096) mit **Wirkung ab 2020** eingeführt.
- Siehe hierzu auch BMF-Schr. v. 15.6.2022, BStBl I 2022, 945
- Siehe weitergehend auch *Krohn*, AktStR 2022, 413

28

RZ. 13 – 16: GEWINN ...

- **ohne** Berücksichtigung von Abzügen und Hinzurechnungen nach § 7g Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EStG
 - zuzüglich gebildeter Investitionsabzugsbeträge
 - abzüglich Hinzurechnung eines aufgelösten Investitionsabzugsbetrags (kurz: IAB) bei tatsächlicher Anschaffung/Herstellung
- **inklusive** außerbilanzieller Korrekturen sowie Hinzurechnungen und Abrechnungen bei der Einnahmeüberschussrechnung (Rz. 13)



WICHTIG:

z. B. inklusive der Gewinnerhöhung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben wie z. B. nicht abziehbare Bewirtungskosten oder nicht abziehbare Geschenkeaufwendungen an Geschäftsfreunde.

OFFENE FRAGE

Wie wirken sich nicht abziehbare Betriebsausgaben und steuerfreie Erträge auf die Ermittlung des Gewinns gem. § 7g Abs. 1 EStG aus?

Klägerin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Klägerin erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb und ermittelt diese durch Betriebsvermögensvergleich. ▪ Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. ▪ Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde ein IAB von 120.000 EUR in Anspruch genommen. 												
Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzungen für die Bildung eines IAB sind nicht erfüllt. ▪ Außerbilanzielle Hinzu- und Abrechnungen, die nichts mit dem IAB zu tun haben, sind bei Prüfung der Gewinngrenze zu berücksichtigen. 												
Gewinnermittlung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Steuerbilanzgewinn</td> <td style="text-align: right;">199.300,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">abzüglich steuerfreie Erträge (Teileinkünfteverfahren)</td> <td style="text-align: right;">- 1.170,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">verbleiben</td> <td style="text-align: right;">198.130,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">zuzüglich nicht abziehbare Betriebsausgaben</td> <td style="text-align: right;">+ 1.470,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">zuzüglich nicht abziehbare Gewerbesteuer</td> <td style="text-align: right;">+ 10.200,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Steuerlicher Gewinn</td> <td style="text-align: right;">209.800,00 EUR</td> </tr> </table>	Steuerbilanzgewinn	199.300,00 EUR	abzüglich steuerfreie Erträge (Teileinkünfteverfahren)	- 1.170,00 EUR	verbleiben	198.130,00 EUR	zuzüglich nicht abziehbare Betriebsausgaben	+ 1.470,00 EUR	zuzüglich nicht abziehbare Gewerbesteuer	+ 10.200,00 EUR	Steuerlicher Gewinn	209.800,00 EUR
Steuerbilanzgewinn	199.300,00 EUR												
abzüglich steuerfreie Erträge (Teileinkünfteverfahren)	- 1.170,00 EUR												
verbleiben	198.130,00 EUR												
zuzüglich nicht abziehbare Betriebsausgaben	+ 1.470,00 EUR												
zuzüglich nicht abziehbare Gewerbesteuer	+ 10.200,00 EUR												
Steuerlicher Gewinn	209.800,00 EUR												

GERICHTSBESCHEID DES FG BADEN-WÜRTTEMBERG V. 2.5.2023 – 10 K 1873/22 (REV. EINGELEGT, AZ DES BFH: X R 14/23)

- Maßgeblich ist der Steuerbilanzgewinn (hier: 199.300 EUR).
- Maßgeblich ist – entgegen der Auffassung der FinVerw – nicht der steuerliche Gewinn.

Begründung

- Nur der Steuerbilanzgewinn bildet die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** ab.



HINWEIS:

Seifert, NWB 2023, 2406

WAS ERHÖHT DIE WIRTSCHAFTLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT LT. FG BADEN-WÜRTTEMBERG NICHT?

- Gewinnminderungen durch steuerfreie Erträge.
- Gewinnerhöhungen durch die Hinzurechnung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben (z.B. Bewirtungskosten, Gewerbesteuer).



HINWEISE:

- Im Hinblick auf das Revisionsverfahren sollten vergleichbare Sachverhalte offen gehalten werden.
- Die Gewerbesteuer ist entgegen dem Wortlaut von § 4 Abs. 5b EStG ein betrieblich veranlasster Aufwand (BFH v. 10.9.2015 – IV R 8/13, Rz 17) und sich auf das Steuerbilanzergebnis aus. Erst auf einer zweiten Stufe ist die GewSt dem Gewinn hinzuzurechnen (Schiffers/Köster/Feldgen in EStG-eKommentar § 4 EStG Rz 261 und BFH v. 16.1.2014 – I R 21/12)


Einkünfte aus § 21 EStG: Blick in die Erklärungsvordrucke 2023

Neue Prüffelder der FinVerw zu erwarten

33

EINKÜNFTE AUS § 21 ESTG: BLICK IN DIE ERKLÄRUNGSDRUCKE 2023

ANLAGE V – ALLER GUTEN DINGE SIND DREI ...

Anleitung vorhanden  **2023**

1 Name / Gemeinschaft / Gesellschaft

2 Vorname

3 Steuernummer Ifd. Nr. der Anlage

Anlage V

zur Einkommensteuererklärung

zur Feststellungserklärung

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung bebauter Grundstücke

2023

1 Name / Gemeinschaft / Gesellschaft

2 Vorname

3 Steuernummer Ifd. Nr. der Anlage

Anlage V-FeWo

zur Anlage V

zur Einkommensteuererklärung

zur Feststellungserklärung

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und aus kurzfristiger Vermietung

2023

1 Name / Gemeinschaft / Gesellschaft

2 Vorname

3 Steuernummer

Anlage V-Sonstige

zur Einkommensteuererklärung

zur Feststellungserklärung

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

34

MELDUNGEN DURCH DAS PLATTFORMENSTEUERTRANSPARENZGESETZ



Abbildung 1: Übersicht PSTIG; A = Anbieter, K = Kunde



HINWEIS:

- Im Visier stehen auch bislang nicht deklarierte Einnahmen z.B. aus Vermietungen über Airbnb oder vergleichbaren Portalen (z.B. auch FeWo-Vermietungen).

Gewerbliche Abfärbung Fällt wirklich Gewerbesteuer an?

BFH-Beschl. v. 8.8.2023 – VIII B 22/22
BFH-Urt. v. 5.9.2023 – IV R 24/20,

BLICK INS GESETZ - § 15 ABS. 3 S. 1 NR. 1 ESTG

Als Gewerbebetrieb gilt in vollem Umfang die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit ...

- einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Personengesellschaft, wenn die Gesellschaft
 - auch eine Tätigkeit im Sinne des (§ 15) Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 (EStG) ausübt oder
 - gewerbliche Einkünfte im Sinne des (§ 15) Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 (EStG) bezieht.

§ 15 ABS. 3 S. 1 NR. 1 ESTG

Seitwärtsinfektion

- § 15 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 **Alternative 1** EStG
- Ausübung auch einer (nicht nur geringfügigen) gewerblichen Tätigkeit

Aufwärtsinfektion

- § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 **Alternative 2** EStG
- Bezug auch gewerblicher Beteiligungseinkünfte nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG

HINWEISE:

- Die Seitwärtsinfektion wird nicht ausgelöst, sofern eine Geringfügigkeitsgrenze mit ihrer relativen und absoluten Umsatzgrenze nicht überschritten wird (3 % der Gesamtnettoumsätze - max. 24.500 EUR).
- Seitwärtsinfektion kann selbst dann ausgelöst werden, wenn Verluste erzielt werden (BFH v. 30.6.2022 – IV R 42/19 – Verfassungsbeschwerde eingelegt: Az des BVerfG: 2 BvR 2113/22).
- Aufwärtsinfektion: Geringfügigkeitsgrenze gilt bei Bezug von Beteiligungseinkünften nicht.
- BFH-Urt. v. 6.6.2019 – IV R 30/16 (siehe auch *Messner*, AktStR 2019, 611 ff.)



FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT (§ 18 ABS. 1 NR. 1 ESTG)

Selbständig ausgeübte

- wissenschaftliche,
- künstlerische,
- schriftstellerische,
- unterrichtende oder
- erziehende

Tätigkeit

Katalogberuf z. B.

- Arzt, Zahnarzt, Tierarzt
- Rechtsanwalt, Notar,
Patentanwalt
- Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer

EXKURS: AKTUELLES ZUM KATALOGBERUF

Aktuelle Rechtsprechung des BFH (Beschl. v. 8.8.2023 – VIII B 22/22)

- Selbständiger Rechtsanwalt übernahm Maklerleistungsaufträge.
- Es handelte sich um eine berufsrechtlich zulässige Tätigkeit.

Blick in das Steuerrecht

- Allein die Zuordnung zum Katalogberuf reicht nicht aus.
- Steuerrechtlich wird zudem eine berufstypische Tätigkeit für die Zuordnung zu den freiberuflichen Einkünften verlangt.

Fazit

Die übernommenen Maklerleistungsaufträge und die damit verbundene Tätigkeit sind keine berufstypische Anwaltstätigkeit.

BFH-URT. V. 5.9.2023 – IV R 24/20

- Vermögensverwaltende Gesellschaft, die auch an einer gewerblich tätigen KG beteiligt ist, erzielt insgesamt Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Bei der Aufwärtsinfektion scheidet die Anwendung der Geringfügigkeitsgrenze aus.

HINWEISE:

- Trotz Erzielung von gewerblichen Einkünften wird aber **keine Gewerbesteuerpflicht** ausgelöst.
- Der BFH bestätigt seine Rechtsprechung v. 6.6.2019 – IV R 30/16.
- Anders: GLE v. 1.10.2020, BStBl I 2020, 1032.
- Keine gewerbliche **Abfärbung** wird mehr durch Einnahmen aus steuerfreien **PV-Anlagen** ausgelöst (§ 3 Nr. 72 S. 3 EStG + Heilungsmöglichkeit in Altfällen bis zum 31.12.2023)
- siehe weitergehend auch *Seifert*, AktStR 2023, 535



§ 17 EStG

Aktuelle Entwicklungen

Veräußerungskosten

43

§ 17 EStG

VERÄUßERUNG VON ANTEILEN AN KAPITALGESELLSCHAFTEN

Blick ins Gesetz - § 17 EStG

- **Abs. 1:** ¹Zu den **Einkünften aus Gewerbebetrieb** gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt war.
- **Abs. 2:** ¹**Veräußerungsgewinn** im Sinne des (§ 17) Absatzes 1 (EStG) ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

44

VERÄUßERUNG VON ANTEILEN AN KAPITALGESELLSCHAFTEN

Was fällt unter die „Veräußerungskosten“?

Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen – also durch die Veräußerung wirtschaftlich veranlasst sind.

HINWEISE:

- Vermittlungskosten, Beratungskosten
- Anwaltskosten, die der Veräußerer im Rahmen der Käufersuche, der Vertragsausarbeitung, des Vertragsabschlusses und/oder der Vertragsdurchführung aufwendet.

Zeitliche Erfassung

- Im Jahr des Entstehens der Veräußerungsgewinns.
- Abzug ist unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung.

VERÄUßERUNG VON ANTEILEN AN KAPITALGESELLSCHAFTEN – STEUERBERATUNGSKOSTEN - RECHTSBERATUNGSKOSTEN

VERÄUßERUNGSKOSTEN I.S.D. § 17 ABS. 2 SATZ 1 EStG

Kosten der Beratung beziehen sich auf die rechtliche bzw. vertragliche Ausgestaltung und / oder **Durchführung einer Veräußerung** nach § 17 EStG.

Kosten der Beratung beziehen sich auf die steuerliche Beurteilung bzw. Behandlung des **verwirklichten Veräußerungssachverhalts**.

Veräußerungskosten i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG liegen vor.

Es liegen **keine Veräußerungskosten** i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG vor.

Nicht abziehbar sind:

- Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Veräußerungsgewinns.
- Kosten für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens.
- Kosten im Zusammenhang mit einem Einspruchs- und Klageverfahrens.

Vorweggenommene Erbfolge

47

§ 17 EStG

VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE

Offene Frage:

Wie ist der Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG im Falle der Anteilsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu ermitteln?

Streitjahr	▪ 2013
Kläger	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Kläger war seit GmbH-Gründung in 2007 alleiniger Gesellschafter (Stammkapital: 25.000 EUR).▪ Die Geschäftsanteile wurden in 2013 geteilt und betragen nunmehr 12.750 EUR (51 %) und 12.250 EUR (49 %).▪ Der Kläger verkaufte an seinen Sohn die Geschäftsanteile von 12.750 EUR für 15.300 EUR (Verkehrswert: 109.650 EUR).▪ Der Kläger verkaufte sodann an seine Tochter die Geschäftsanteile von 12.250 EUR zum Preis von 14.700 EUR (Verkehrswert: 105.350 EUR).▪ Der Verkehrswert des gesamten Geschäftsanteils beträgt (109.650 EUR + 105.350 EUR =) 215.000 EUR.▪ Die Summe der Kaufpreise beträgt (15.300 EUR + 14.700 EUR=) 30.000 EUR

48

VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE

Offene Frage:

Wie ist der Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG im Falle der Anteilsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu ermitteln?

Veräußerungspreis			30.000,00 EUR
abzüglich Anschaffungskosten auf den entgeltlichen Teil	215.000 EUR	= 100,00 %	
	30.000 EUR	= 13,95 %	
	25.000 EUR x 13,95 % =		- 3.487,50 EUR
Veräußerungsgewinn			26.512,50 EUR
Teileinkünfteverfahren	60 % v. 26.512,50 EUR		15.907,50 EUR
abzüglich Freibetrag	9.600 EUR x 13,95 %		- 1.264,00 EUR
Veräußerungsgewinn			14.643,50 EUR

§ 17 EStG UND VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE

Offene Frage:

Wie ist der Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG im Falle der Anteilsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu ermitteln?

Forderung			
Veräußerungspreis			30.000,00 EUR
abzüglich Anschaffungskosten			- 25.000,00 EUR
Veräußerungsgewinn			5.000,00 EUR
Teileinkünfteverfahren	60 % von 5.000 EUR		3.000,00 EUR
abzüglich Freibetrag			- 3.000,00 EUR
Veräußerungsgewinn			0,00 EUR

VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE

ÜBERSICHT

Strenge Trennungstheorie

- Aufteilung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil.

Aktuelle Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz

- so auch FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.3.2023 – 2 K 1617/19, EFG 2023, 923, Rev. eingelegt, Az des BFH: IV R 17/23.

Modifizierte Trennungstheorie

- Dem Veräußerungserlös werden die vollen Anschaffungskosten der Beteiligung gegenübergestellt.
- Siehe weitergehend auch Steger, NWB 2023, 2916.
- Entspricht nicht der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung.

Stehen gelassene Darlehen in der Krise

BFH-Urt. v. 18.7.2023 – IX R 21/21

BLICK INS GESETZ - § 17 ABS. 2A ESTG

³Zu den nachträglichen Anschaffungskosten im Sinne des (§ 17) Satzes 2 (EStG) gehören insbesondere ...

1. offene oder verdeckte Einlagen,
2. **Darlehensverluste**, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war, und
3. Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

⁴Eine **gesellschaftsrechtliche Veranlassung** liegt regelmäßig vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder Sicherungsmittel im Sinne der Nummern 2 oder 3 bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte.

BLICK INS GESETZ - § 17 ABS. 2A ESTG

Zeitliche Anwendung von § 17 Abs. 2a EStG (siehe § 52 Abs. 25a EStG)

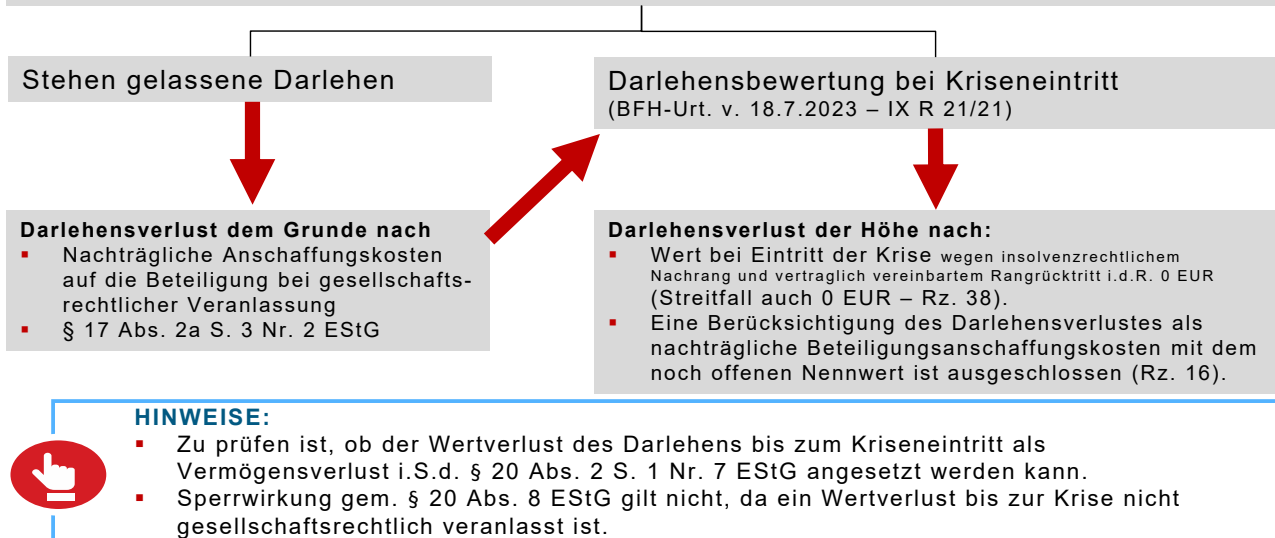
- § 17 Abs. 2a EStG gilt erstmals für Veräußerungen nach dem 31.7.2019.
- Auf Antrag gilt die Regelung auch für Veräußerungen vor dem 31.7.2019 (zur richterlichen Vertrauensschutzregelung und Verlusten gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG: BFH v. 11.7.2017 – IX R 36/15).

WEITERGEHENDE HINWEISE:



- BMF-Schr. v. 7.6.2022, BStBl I 2022, 897, siehe hierzu auch *Perschon*, AktStR 2022, 477
- Bürgschaftsverluste: *Messner*, AktStR 2023, 627

NACHTRÄGLICHE ANSCHAFFUNGSKOSTEN GEM. § 17 ABS. 2A ESTG



ANWENDUNG VON § 20 ABS. 2 S. 1 NR. 7 ESTG IST ABHÄNGIG VON ZEITPUNKT DER DARLEHENSGEWÄHRUNG

- Darlehensgewährung vor 2009 (Privatvermögen)**
Keine Berücksichtigung bei § 20 EStG
(§ 52 Abs. 28 S. 16 EStG + BFH-Urt. v. 18.7.2023 – IX R 21/21 Rz. 42 m.w.N.)
- Darlehensgewährung ab 2009 (Privatvermögen)**
Berücksichtigung bei § 20 EStG (Gleichstellung des Darlehensverlustes mit einer Forderungsveräußerung)

HINWEIS:

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, inwieweit die Verluste in der laufenden Veranlagung (voll) berücksichtigt werden können oder ob beispielsweise eine Verlustausgleichsbeschränkung (siehe § 20 Abs. 6 S. 6 EStG) existiert.

DARLEHENSGEWÄHRUNGEN AB 2009 UND BETEILIGUNG AN DER GESELLSCHAFT UNTER 10 PROZENT (PRIVATVERMÖGEN)

- **Verluste bis 2019:** Verrechnung mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, ohne dass die Verlustverrechnung der Höhe nach eingeschränkt ist.
- **Verluste ab 2020:** Eingeschränkte Verlustverrechnung - § 20 Abs. 6 S. 6 EStG (Verlustverrechnung bis 20.000 EUR + Vortrag ins Folgejahr)

DARLEHENSGEWÄHRUNGEN AB 2009 UND BETEILIGUNG AN DER GESELLSCHAFT MINDESTENS 10 PROZENT (PRIVATVERMÖGEN)

Darlehensgewährung 2009 bis 2020

- **Verlustentstehung bis 2023**
Verrechnung mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, ohne dass die Verlustverrechnung der Höhe nach eingeschränkt ist.
- **Verlustentstehung ab 2024**
Eingeschränkte Verlustverrechnung - § 20 Abs. 6 S. 6 EStG (Verlustverrechnung bis 20.000 EUR + Vortrag ins Folgejahr).

Darlehensgewährung ab 2021

- Eingeschränkte Verlustverrechnung - § 20 Abs. 6 S. 6 EStG.
- Verlustverrechnung bis 20.000 EUR und Vortrag ins Folgejahr.

ZEITPUNKT DER VERLUSTREALISIERUNG

§ 17 EStG

Zeitpunkt, in dem feststeht, dass ...

- mit einer Auskehrung von Gesellschaftsvermögen an den Gesellschafter (**Ebene der Gesellschaft**) nicht mehr zu rechnen ist **und** wenn die veranlassten Aufwendungen feststehen (**Ebene des Gesellschafters**).
- siehe FG Düsseldorf v. 19.1.2023 – 14 K 1638/20 E, Rev. eingelegt, Az. des BFH: IX R 12/23

§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG

Zeitpunkt

- Grundsatz: Zeitpunkt, in dem **feststeht**, dass keine Rückzahlungen mehr erfolgen werden.
- Früherer Zeitpunkt: Sofern feststeht, dass nicht mehr mit einer Rückzahlung **zu rechnen** ist.
- siehe FG Düsseldorf v. 19.1.2023 – 14 K 1638/20 E, Rev. eingelegt, Az. des BFH: IX R 12/23

HINWEIS:

Die Berücksichtigungsveranlagungsjahre können voneinander abweichen (*Trossen*, RiBFH, DStR 2023, 2483 – Urteilsanmerkungen).

Erste Tätigkeitsstätte

BFH-Urt. v. 14.9.2023 – VI R 27/21
Nds. FG v. 20.9.2023 – 4 K 20/23

§ 9 ABS. 4 ESTG

¹*Erste **Tätigkeitsstätte** ist die **ortsfeste** betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist.*

²*Die **Zuordnung** im Sinne des Satzes 1 wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt.*

³*Von einer **dauerhaften** Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll.*

§ 9 ABS. 4 ESTG

⁴***Fehlt** eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche **Festlegung** auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft*

- 1. typischerweise arbeitstäglich **tätig** werden soll oder*
- 2. je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.*

⁵*Je **Dienstverhältnis** hat der Arbeitnehmer **höchstens eine** erste Tätigkeitsstätte.*

DAUERHAFTE „ZUORDNUNG“

Wie erfolgt eine Zuordnung i.S.d. § 9 Abs. 4 S. 2 EStG?

- Schriftlich oder auch mündlich möglich.

Dokumentation der Zuordnungsentscheidung?

- Eine Dokumentation ist für die steuerliche Wirksamkeit nicht notwendig.
(BFH v. 14.9.2023 – VI R 27/21 Rz. 22)

Grundsatz (Zuordnungsfiktion – BFH v. 10.4.2019 – VI R 6/17)

- Es entspricht der Lebenswirklichkeit, dass ein ArbN der betrieblichen Einrichtung des ArbG zumindest konkludent zugeordnet ist, in der er tatsächlich tätig ist oder tätig werden soll.

DURCHBRECHUNG DER ZUORDNUNGSFIKTION (BFH V. 14.9.2023 – VI R 27/21)

- Im Arbeitsvertrag ist der Einstellungsort genannt = nicht zwingend eine steuerliche Zuordnung (organisatorische Zuordnung – gerade in Konzernfällen)
- Gelegentliches kurzfristiges Aufsuchen des Einstellungsortes löst keine Zuordnungsfiktion aus.
(Urteilsfall: Gelegentliches Aufsuchen des Einstellungsortes durch den Bauleiter).
 - Tätigkeiten am Einstellungsort: allgemeine Büroarbeiten oder Besprechungen
 - Erste Tätigkeitsstätte soll nur dann vorliegen, wenn die zeitlichen Voraussetzungen von § 9 Abs. 4 S. 4 EStG erfüllt sind.
- Rechtsfolge: Ohne erste Tätigkeitsstätte ist auch kein geldwerter Vorteil nach der 0,03 %-Regelung zu erfassen.

BEISPIEL

- Steuerpflichtiger Arbeitslohn lt. eLStB 60.000,00 EUR
- darin enthaltener geldwerter Vorteil für Fahrten zum Einstellungsort:
 $0,03 \% \times 24.900 \text{ EUR} = 7,47 \text{ EUR} \times 29 \text{ Ekm} =$
 $216,63 \text{ EUR} \times 12 \text{ Monate} =$ - 2.599,56 EUR
- korrigierter Arbeitslohn 57.400,44 EUR



HINWEISE:

- Auf die Arbeitslohnkorrektur sollte das Finanzamt mit der Erklärungsabgabe hingewiesen werden (siehe Erklärungsdruck 2023).
- Fahrten in den Betrieb sind nicht nach der Entfernungspauschale absetzbar (es liegen Reisekosten vor und wegen der unentgeltlichen Dienstwagenüberlassung liegt kein ansetzbarer Kostenaufwand vor).
- Eventuelle Korrektur im Lohnsteuer-Abzugsverfahren.

BLICK IN DIE ANLAGE N 2023

Anleitung vorhanden

Name

Vorname

Steuernummer

Daten für die mit gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Anleitung beachten. –

2023

Anlage N

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Angaben zum Arbeitslohn 47 / 48

	Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1-5		Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse	
	EUR	Ct	EUR	Ct
4 Steuerklasse	168			
5 Bruttoarbeitslohn	110	57 400,-	111	
6 Lohnsteuer	140		141	
7 Solidaritätszuschlag	150		151	
8 Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142		143	
9 <small>Nur bei Konfessionsverschiedenheit: Kirchensteuer für den Ehegatten / Lebenspartner</small>	144		145	
10 <small>In Zeile 5 wurde ein von der Lohnsteuerbescheinigung abweichender Bruttoarbeitslohn wegen einer Korrektur der Firmenwagenbesteuerung erklärt.</small>	197	1	1 = Ja	

FORTBILDUNG NEBEN DEM JOB

Blick in das Gesetz - § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG

Als erste Tätigkeitsstätte **gilt auch** eine Bildungseinrichtung, die **außerhalb eines Dienstverhältnisses** zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird; die Regelungen für Arbeitnehmer nach (§ 9 Abs. 4) Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4a (EStG) sind entsprechend anzuwenden.



Offene Frage:

- Wann wird eine Bildungseinrichtung „außerhalb des Dienstverhältnisses“ aufgesucht?
- Niedersächsisches FG v. 20.9.2023 – 4 K 20/23 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 18/23).

FORTBILDUNG NEBEN DEM JOB

Sachverhalt

- Der Kläger besuchte in den Streitjahren einen in mehrere Teile untergliederten Meistervorbereitungskurs (vollzeitige Bildungsmaßnahme).
- Er legte im Anschluss erfolgreich die Meisterprüfung ab.
- Die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen trug der Kläger ganz überwiegend selbst.
- Zeitlich konnte der Kläger an den Vollzeitkursen insbesondere deswegen teilnehmen, weil er Urlaub oder unbezahlten Urlaub in seinem daneben bestehenden Dienstverhältnis in Anspruch nahm.
- Der Arbeitgeber zahlte den Meisterkurs nicht; er beteiligte sich nur geringfügig an der Fortbildung (z. B. Gestellung von Material).

FORTBILDUNG NEBEN DEM JOB

Entscheidung des Nds. FG- Urteil v. 20.9.2023 – 4 K 20/23

- Lehrgangsort ist eine **erste Tätigkeitsstätte** i.S.d. § 9 Abs. 4 S. 8 EStG.

Begründung

- Bildungsort kann eine erste Tätigkeitsstätte sein; eine Mindestdauer der Fortbildung ist hierfür nicht erforderlich. (BFH-Urt. v. 14.5.2020 – VI R 24/18, BStBl II 2020, 770)
- **Bildungsmaßnahme** fand außerhalb des Dienstverhältnisses statt.
 - Unproblematisch, wenn kein Dienstverhältnis besteht.
 - Keine Entscheidung bislang zu den Fällen, in denen ein Dienstverhältnis besteht und daneben einer Vollzeitfortbildung nachgegangen wird.
 - Nunmehr liegt eine erste FG-Entscheidung vor.

FORTBILDUNG NEBEN DEM JOB

ABGRENZUNG: BILDUNGSMAßNAHME ...

innerhalb des Dienstverhältnisses

Fahrtkosten zum Bildungsort =
Reisekosten

außerhalb des Dienstverhältnisses

Fahrtkosten z. Bildungsort =
Entfernungspauschale

Nds. FG – Urt. v. 20.9.2023 – 4 K 20/23 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 18/23):

- Alleine das Bestehen eines Dienstverhältnisses ist nicht ausreichend, um von einer Bildungsmaßnahme innerhalb des Dienstverhältnisses auszugehen.
- Bei der selbst gewählten Bildungsmaßnahme hat der Arbeitgeber kein Direktions- bzw. Weisungsrecht (= keine Veranlassung durch das Dienstverhältnis).
- Der Arbeitgeber hat sich im Entscheidungsfall auch nicht anderweitig erheblich an der Bildungsmaßnahme beteiligt (= keine Veranlassung durch das Dienstverhältnis).
- Rechtsfolge: Bildungsmaßnahme außerhalb des Dienstverhältnisses.

Handy-Gestellung an Arbeitnehmer

Blick in die Lohnsteuer-Hinweise 2024

71

HANDY-GESTELLUNG AN ARBEITNEHMER

STEUERFREIHEIT NACH § 3 NR. 45 ESTG

Blick in das EStG

Steuerfrei sind ...

Nr. 45

die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen.

HINWEISE:



- Keine Aufzeichnung im Lohnkonto (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 LStDV).
- Die 50 EUR-Freigrenze wird hierdurch nicht verbraucht.
- Siehe hierzu auch *Seifert*, AktStR 2023, 187

72

STEUERFREIHEIT NACH § 3 NR. 45 ESTG

Beispiel

Der ArbG least ein Tablet und überlässt es dem ArbN auf der Grundlage eines Unterleasingvertrags auch zur privaten Nutzung. Außerdem übernimmt der ArbG sämtliche Verbindungsentgelte des Geräts.

STEUERFREIHEIT NACH § 3 NR. 45 ESTG

Lösung

- Da dem ArbN das Tablet aufgrund des Unterleasingvertrags zuzurechnen ist, handelt es sich nicht um die Zurverfügungstellung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts.
- Die vom Arbeitgeber übernommenen Verbindungsentgelte sind **nicht** nach § 3 Nr. 45 EStG **steuerfrei** (BFH v. 23.11.2022 – VI R 50/20 Rz. 19 mit Verweis auch BFH v. 18.12.2014 – VI R 75/13).
- Sofern das Gerät vom Arbeitnehmer auch beruflich genutzt wird, kommt für den auf die berufliche Nutzung entfallenden Anteil der Verbindungsentgelte die Zahlung eines steuerfreien Auslagenersatzes nach § 3 Nr. 50 EStG in Betracht.

(Elektro-)Fahrräder

Blick in die Lohnsteuer-Hinweise 2024

75

(ELEKTRO-)FAHRRÄDER

GRUNDSÄTZLICHES

(ELEKTRO-)FAHRRÄDER

OHNE VERKEHRSRECHTLICHE ZULASSUNG (OHNE KFZ-KENNZEICHEN)

ArbG-Zusatzleistung

Ergänzende Hinweise

- Lohnsteuerfreiheit gem. § 3 Nr. 37 EStG
- Keine Aufzeichnung im Lohnkonto
- LSt-Pauschalierung für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte ist ohne Kürzung um diese steuerfreie Leistung zulässig.
- Verbrauch der 50 EUR-Freigrenze tritt nicht ein.
- Umsatzsteuerpflicht entfällt durch die Lohnsteuerfreiheit nicht.

Entgeltumwandlung

Beratungshinweise

- Keine Anwendung der Lohnsteuerfreiheit gem. § 3 Nr. 37 EStG.
- Bewertung des geldwerten Vorteils: Obersten Finanzbehörden der Länder v. 9.1.2020, BStBl I 2020, 174
- Kernaussage
¼ der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers bei Inbetriebnahme – dann abrundet auf volle 100 EUR.
davon monatlich 1 % (ohne 0,03 %-Vorteil)
- Kein Verbrauch der 50 EUR-Freigrenze!

76

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Exkurs: (Elektro-) Fahrräder und Gewinneinkünfteerzieler

- § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 EStG
Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug ... ist, bleibt außer Ansatz.
- Zeitliche Anwendung bis zum 31. Dezember 2030 (§ 52 Abs. 12 Satz 5 EStG)
- „Betriebliches“ Fahrrad
Es muss zumindest gewillkürtes Betriebsvermögen vorliegen (betriebliche Nutzung von mindestens 10 % - Nachweis über einen repräsentativen Zeitraum)
- Blick in die Umsatzsteuer (BMF v. 7.2.2022 – III C 2 – S 7300/19/10004:001)
Trotz Ertragsteuerfreiheit hat eine Umsatzbesteuerung zu erfolgen.
BMG: Aus Vereinfachungsgründen Anwendung der 1 %-Regelung

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Welches Zubehör gehört zum Fahrrad?

- H 3.37 LStH 2024 – Stichwort „Zubehör“

HINWEISE:

Begünstigtes fahrradtypisches Zubehör

- Fest am Rahmen des Fahrrads oder anderen Fahrradteilen verbaute Zubehörteile wie z.B. Fahrradständer, Gepäckträger, Schutzbleche, Klingel, Rückspiegel, Schlösser, Navi-Geräte, andere angebaute Träger oder modellspezifische Halterungen.
- Hinweis 1: Begünstigtes Zubehör erhöht die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils.
- Hinweis 2: Übereignetes Zubehör mit dem (Elektro-)Fahrrad löst eine Pauschalierungsmöglichkeit aus (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG)

Nicht begünstigtes fahrraduntypisches Zubehör

- Fahrradausrüstung (Helm, Handschuhe, Kleidung)
- In modellspezifischen Halterungen einsetzbare Geräte (z.B. Smartphone, mobiles Navigationsgerät)
- In modellspezifischen Halterungen einsetzbare Gegenstände (z.B. Fahrradanhänger, Lenker-, Rahmen- oder Satteltaschen oder Fahrradkörbe)
- Hinweis: Die arbeitgeberseitige Gestellung von nicht begünstigtem Zubehör löst einen zusätzlichen geldwerten Vorteil aus.

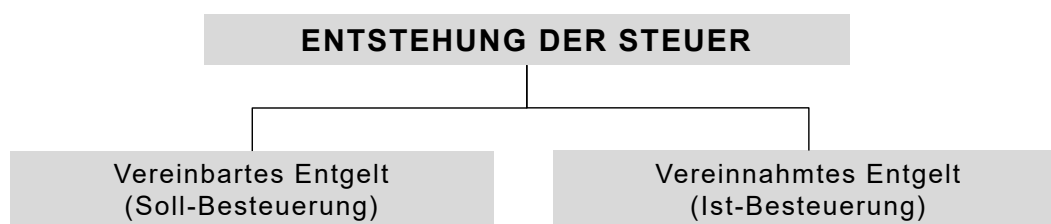
Vereinnahmungszeitpunkt

BFH-Urt. v. 17.8.2023 – V R 12/22

79

VEREINNAHMUNGSZEITPUNKT

ÜBERBLICK



80

BLICK IN DIE UMSATZSTEUER UND FOLGEWIRKUNG FÜR DIE ERTRAGSTEUER

Entstehung der Steuer - § 13 UStG

- Berechnung nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG = **Sollversteuerung**):

Mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) UStG).



HINWEISE

- Die Sollversteuerung knüpft ausschließlich an die Ausführung der Leistung an.
- Es kommt z. B. nicht auf den Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung oder der Entgeltzahlung an.

BLICK IN DIE UMSATZSTEUER UND FOLGEWIRKUNG FÜR DIE ERTRAGSTEUER

Entstehung der Steuer - § 13 UStG

- Berechnung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG = **Istversteuerung**):

Mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) UStG).



HINWEISE:

- Istversteuerung und Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs
- Bislang: Unabhängig vom Zahlungszeitpunkt
- EuGH-Urt. v. 10.2.2022 – C 9/20: Vorsteuerabzug erst im Zahlungszeitpunkt
- Nationalstaatliche Stellungnahme fehlt

BLICK IN DIE UMSATZSTEUER UND FOLGEWIRKUNG FÜR DIE ERTRAGSTEUER

Offene Frage:

Liegt eine Vereinnahmung im Zeitpunkt der Wertstellung oder im Zeitpunkt der Verbuchung vor?

Kläger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Designer, der umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt. ▪ Die Berechnung der Umsatzsteuer erfolgt nach vereinnahmten Entgelten. ▪ Einnahme von rd. 30.000 EUR wurden am 31.12.2019 gutgeschrieben; Buchungstag war der 2.1.2020 mit Wertstellung zum 31.12.2019.
Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach einer USt-Sonderprüfung wurde der steuerpflichtige Umsatz für das Jahr 2019 um rd. 30.000 EUR erhöht.
FG Berlin-Brandenburg Urt. v. 17.5.2022 – 5 K 5133/21, EFG 2023, 590	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Klage war begründet. ▪ Vereinnahmung nicht im Zeitpunkt der Gutschrift (= Datum der Wertstellung: hier 31.12.2019). ▪ Vereinnahmung erst im Zeitpunkt der Buchung auf dem Konto des Empfängers (buchtechnisch ist das Geld erst ab dem 2.1.2020 verfügbar).
BFH	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Urteil v. 17.8.2023 – VI R 12/22

BLICK IN DIE UMSATZSTEUER UND FOLGEWIRKUNG FÜR DIE ERTRAGSTEUER

BFH-Urt. v. 17.8.2023 – V R 12/22

- **Einnahmezeitpunkt bei Überweisung**
Erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers, selbst wenn die Wertstellung bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird.

HINWEISE:

- Erst mit der Buchung der Gutschrift steht dem Kontoinhaber der Gutschriftbetrag faktisch zur Verfügung (hier: am 2.1.2020).
- Die BFH-Entscheidung erging zum Umsatzsteuerrecht.
- Die Entscheidung des BFH dürfte über das UStG hinaus auch für den Zuflusszeitpunkt bei der ESt bedeutsam sein (§ 11 EStG).



Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

BFH-Beschl. v. 22.9.2023 – IX R 29/22

85

WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORHERIGEN STAND

AKTUELLE ENTWICKLUNG

Blick ins Gesetz - § 110 Abs. 1 AO und § 56 Abs. 1 FGO

- War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

HINWEISE:



- Mit Beschluss v. 22.9.2023 (IX R 29/22) hat sich der BFH mit der Frage auseinandergesetzt, in welchen Fällen ein entschuldbares Büroversehen vorliegt.
- Die bislang restriktive BFH-Rechtsprechung zur Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wurde fortgeführt.

86

AKTUELLE ENTWICKLUNG**Offene Frage:**

Wann liegt ein entschuldbares Büroversehen vor, dass zu einer Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand berechtigt?

Streitjahr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2015
Kläger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ehegatten werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. ▪ Beide Ehegatten erzielen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. ▪ Die Ehefrau war Geschäftsführerin und Gesellschafterin der B-GmbH (30 % beteiligt). ▪ Die Ehefrau wurde für Umsatzsteuerschulden der B-GmbH in Haftung genommen (Geschäftsführerhaftung: § 69 AO). ▪ Der Haftungsbetrag von rd. 162.000 EUR wurde in 2016 gezahlt.
FG Nürnberg 4 K 1287/20 Rev. zugelassen Az. BFH: IX R 29/22	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit: Abfluss erst in 2016. ▪ Keine nachträglichen AK auf die Beteiligung, weil die Geschäftsführertätigkeit die Haftung ausgelöst hat.

AKTUELLE ENTWICKLUNG**Offene Frage:**

Wann liegt ein entschuldbares Büroversehen vor, dass zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand berechtigt?

Revision	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Revision wurde fristgerecht eingelegt. ▪ Begründung der Revision ging bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist nicht ein. ▪ Von dem Prozessbevollmächtigten wurde die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand fristgerecht beantragt.
Begründung des entschuldbaren Büroversehens	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Erfassung der Fristen war die seit einem halben Jahr beschäftigte Mitarbeiterin Z zuständig. ▪ Z war zuvor bereits mit der Postbearbeitung und der Fristen- und Terminverwaltung in anderer Funktion betraut. ▪ Z wurde von einer Kollegin (Frau Y – Fachwirtin) eingewiesen. ▪ Obwohl es ansonsten keine Beanstandungen bei der Fristen- und Terminverwaltung gab, wurde die Frist zur Begründung der Revision nicht in den Fristenkalender eingetragen.

AKTUELLE ENTWICKLUNG

BFH-Beschl. v. 22.9.2023 – IX R 29/22

- Keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

HINWEISE:

- Die Wiedereinsetzungsgründe (hier: entschuldbares Büroversehen) müssen **substantiiert** und **in sich schlüssig** vorgetragen werden. Hieran mangelte es im Entscheidungsfall.
- Behauptung der Überlassung der Fristenarbeiten an eine vermeintlich zuverlässige und erfahrene Bürokräft allein reicht nicht aus.
- Vielmehr muss auch **konkret vorgetragen** werden, durch welche Maßnahmen gewährleistet wird, dass die Fristen entsprechend der Anordnung notiert und kontrolliert werden.

AKTUELLE ENTWICKLUNG

BFH-Beschl. v. 22.9.2023 – IX R 29/22

HINWEISE:

- Nachweis, wann und wie die Belehrung der Bürokräft erfolgte, reicht nicht aus.
- Die **Einhaltung der Belehrung** muss auch **überwacht** werden.
- Der Überwachung kommt gerade auch bei den selten vorkommenden **Revisionsbegründungsfristen** eine **hohe Bedeutung** zu.

Außerdem: Was ist eine „erfahrene und zuverlässige Mitarbeiterin“?

- Behauptungen ohne Begründung reichen ebenfalls nicht aus!
- Konkrete Angaben zur Ausbildung und Erfahrungsstand nötig

AKTUELLE ENTWICKLUNG

Frist für die Beantragung der Wiedereinsetzung

HINWEISE:

- **§ 110 Abs. 2 AO**
Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
- **§ 110 Abs. 3 AO**
Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden (Ausnahme: höhere Gewalt).



AKTUELLE ENTWICKLUNG

Frist für die Beantragung der Wiedereinsetzung

HINWEISE:

- **§ 56 Abs. 2 FGO**
Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
Bei Versäumnis der Frist zur Begründung der Revision oder der NZB beträgt die Frist einen Monat.
- **§ 56 Abs. 3 AO**
Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden (Ausnahme: höhere Gewalt).



Säumniszuschlag

Blick in die aktuelle Rechtsprechung

93

SÄUMNISZUSCHLAG

HÖHE DES SÄUMNISZUSCHLAGS

Säumniszuschlag (§ 240 AO)

Höhe	<ul style="list-style-type: none">▪ 1 % je angefangenem Monat der Säumnis (= 12 % im Jahr)▪ § 233a AO: Zinsen betrag 0,5 % je Monat (= 6 % im Jahr)
Offene Frage	<ul style="list-style-type: none">▪ Muss die Höhe des Säumniszuschlags rückwirkend ab 2019 gemindert werden?

- BFH-Beschluss v. 13.9.2023 – X B 52/23 (ADV)
Keine ernstlichen Zweifel an der Höhe des Säumniszuschlags ab 2019
- BFH-Beschluss v. 16.10.2023 – V B 49/22 (ADV)
Keine ernstlichen Zweifel an der Höhe des Säumniszuschlags ab 2019
- BFH-Beschluss v. 22.9.2023 – VIII B 64/22 (ADV)
Ernstliche Zweifel an der Höhe des Säumniszuschlags ab 2019



HINWEIS:

- Einer Anrufung des GrS des BFH bedarf es im ADV-Verfahren nicht.

94

In letzter Sekunde

Weitere aktuelle Hinweise

95

KURZ BESPROCHEN

WEITERE AKTUELLE HINWEISE

Grundsteuer

Entscheidungen	▪ FG Rheinland-Pfalz v. 23.11.2023 – 4 V 1295/23
	▪ FG Rheinland-Pfalz v. 23.11.2023 – 4 V 1429/23

- Feststellung des Grundsteuerwertes für ein 1980 erbautes EFH
Grundsteuerwert wurde mit dem gesetzlich normierten Mietwert angesetzt
Kläger: Wert ist zu hoch (Einfachverglasung + unrenoviert)
- Feststellung des Grundsteuerwertes für ein 1977 erbautes EFH
Kläger: Abschlag vom Bodenrichtwert wegen eingeschränkter Nutzbarkeit
(Hanglage + Erschließung nur über einen Privatweg)

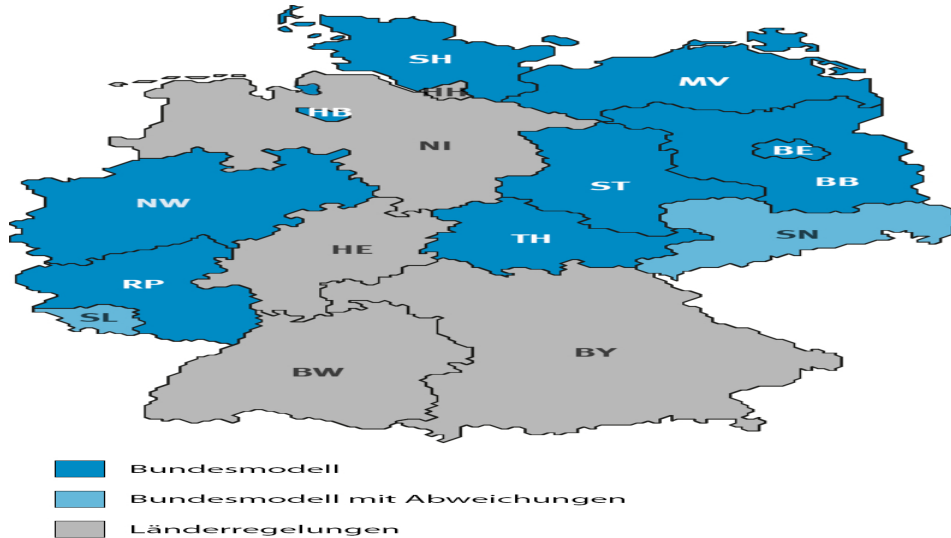


HINWEISE:

- Entscheidungen betreffen das Bundesmodell
- FG Nürnberg v. 8.8.2023 – 8 V 300/23: Keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Bayerischen Grundsteuergesetzes

96

WEITERE AKTUELLE HINWEISE



WEITERE AKTUELLE HINWEISE

Gewerbsteuer

Entscheidung	▪ BFH-Urt. v. 12.10.2023 – III R 39/21
	▪ Aufwendungen für Standflächen eines Reisegewerbetreibenden

- Kosten für das kurzfristige Anmieten von Standflächen
Imbissbetrieb mit Mietkosten für das kurzfristige Anmieten von Standflächen und ständig wechselnden Standorten (Weihnachtsmarkt & Co.)
- Entscheidung des BFH
Hinzurechnung hat nach § 8 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e GewStG zu erfolgen.



HINWEISE:

- Kurzfristiges Anmieten der Standflächen steht einer Zuordnung zum fiktiven Betriebsvermögen nicht entgegen (es werden ständig Standplätze benötigt)
- Miet- und Pachtzinsen gehörten auch nicht zu den Herstellungskosten der Produkte (= nicht zu berücksichtigende Vertriebskosten)

Hinweis auf Zwischen-Updates



Zwischen-Update-Webinar-Termine,
jeweils ab 10.00 Uhr
(Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

Do., 11.01.2024, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 23.02.2024, Dr. Jörg Grune

Do., 18.04.2024, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 24.05.2024, Michael Seifert

Fr., 26.07.2024, Dr. Jörg Grune

Fr., 16.08.2024, Dr. Jörg Grune

Do., 24.10.2024, Dirk Krohn

Fr., 06.12.2024, Michael Seifert

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2023

99

99

U8|23

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zwischen-Update 8/2023: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!!

100